

TEILNAHMEBEDINGUNGEN für die Sportwette „ODDSET-KOMBI-Wette“

Januar 2010

Präambel

<p>P1</p> <p>Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen, 2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern, 3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten, 4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden. <p>P2</p> <p>In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Sportwette ODDSET-KOMBI-Wette mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet.</p> <p>P3</p> <p>Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.</p> <p>P4</p> <p>Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.</p>	<p>2.6</p> <p>3.</p> <p>3.1</p> <p>3.2</p> <p>3.3</p> <p>3.4</p> <p>3.5</p> <p>3.6</p>	<p>der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Das Unternehmen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.</p> <p>3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der ODDSET-KOMBI-Wette</p> <p>Wöchentlich finden zwei Wettrunden der „ODDSET-KOMBI-Wette“, in der Regel wöchentlich von Dienstag bis Donnerstag (1. Wettrunde) und von Freitag bis zum darauffolgenden Montag (2. Wettrunde), statt; ggf. kann auch nur eine Wettrunde, in der Regel wöchentlich von Dienstag bis zum darauffolgenden Montag, stattfinden. Für jede Wettrunde wird von dem Unternehmen ein Programmblatt bekannt gegeben, das bis zu 90 Spiele, Wettkämpfe oder sonstige Sportereignisse (Wettereignisse) umfasst (Spielplan). Der Spielplan kann Wettereignisse aus unterschiedlichen Sportarten enthalten. Für jede der aufgeführten Wettereignisse gibt das Unternehmen den von ihm festgesetzten Annahmeschluss bekannt. Die Spieltage für die „ODDSET-KOMBI-Wette“ werden durch den jeweiligen Spielplan festgelegt und können sämtliche Tage einer Wettrunde umfassen, wodurch eine tägliche Spielteilnahme ermöglicht werden kann. Gegenstand der „ODDSET-KOMBI-Wette“ ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - die kombinierte Voraussage des Ausgangs von mindestens 3 bis maximal 10 auszuwählenden Wettereignissen des Spielplans einer Wettrunde (KOMBI-Tipp) oder - die kombinierte Voraussage des Ausgangs zweier Wettereignisse des Spielplans einer Wettrunde (Zweier-KOMBI) oder - die Voraussage des Ausgangs nur eines einzelnen Wettereignisses des Spielplans einer Wettrunde (Einzelwette).
---	--	---

I. ALLGEMEINES

<p>1. Organisation</p> <p>1.1 Die Sportwette „ODDSET-KOMBI-Wette“ (nachfolgend: „ODDSET-KOMBI-Wette“) wird von der LOTTO Hamburg GmbH (im Folgenden als „Unternehmen“ bezeichnet), für die Freie und Hansestadt Hamburg als Staatliche Wette veranstaltet, um für das natürliche Spielbedürfnis unter der Maßgabe der Spielsuchtprävention und des Jugendschutzes ein geordnetes, sicheres und kontrolliertes Glücksspiel anzubieten. Das Unternehmen ist berechtigt, gemeinsam mit anderen Unternehmen die „ODDSET-KOMBI-Wette“ zu veranstalten / durchzuführen.</p> <p>1.2 Der Vertriebsbereich umfasst das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.</p> <p>1.3 Das Unternehmen unterhält eine Geschäftsstelle sowie Annahmestellen.</p> <p>2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen</p> <p>2.1 Für die Teilnahme an den Wettrunden der „ODDSET-KOMBI-Wette“ sind allein diese Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen, z. B. der „Ergänzenden Bedingungen ODDSET“ und der auf den Systemscheinen abgedruckten Sonderbedingungen für Systemwetten, maßgebend.</p> <p>2.2 Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.</p> <p>2.3 Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen, z.B. der „Ergänzenden Bedingungen ODDSET“ und der auf den Systemscheinen abgedruckten Sonderbedingungen für Systemspiele, mit Abgabe des Spielscheines (auch in Barcode-Form) bei der Annahmestelle als verbindlich an.</p> <p>2.4 Die Teilnahmebedingungen sowie evtl. Sonderbedingungen sind in den Annahmestellen einsehbar bzw. erhältlich.</p> <p>2.5 Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen</p>	<p>3.7</p> <p>3.8</p> <p>3.9</p> <p>3.10</p> <p>3.11</p> <p>3.12</p> <p>3.13</p> <p>3.14</p>	<p>Die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt V. Bei jeder Einzelvoraussage hinsichtlich der/des ausgewählten Wettereignisse/s eines Tipps, d.h. eines KOMBI-Tipps, einer Zweier-KOMBI oder einer Einzelwette, ist in der Regel zwischen drei Spielausgängen, dem Sieg des erstgenannten Vereines (Heimvorteil, falls kein neutraler Spielort), dem unentschiedenen Ergebnis und dem Sieg des zweitgenannten Vereines zu wählen (1-0-2). Darüber hinaus können Sonderwetten angeboten werden, denen keine Mannschaftssportarten zugrunde liegen, oder bei denen andere als die in Tz 3.8 genannten Voraussagen zu treffen sind. Von dem Unternehmen können aus einem Sportereignis, in welchem mehrere Sportler oder Mannschaften gegeneinander antreten, auch zwei oder drei Sportler oder Mannschaften ausgewählt werden, deren Abschneiden untereinander in der Einzelvoraussage dieses Wettereignisses bewettet werden kann. Ausschlaggebend ist in diesem Fall die Platzierung der angegebenen Teilnehmer untereinander (unberücksichtigt bleibt die Platzierung gegenüber den anderen Teilnehmern). Bei drei Sportlern/Mannschaften ist der Sieger unter diesen Dreien richtig vorauszusagen, bei zwei Sportlern/Mannschaften kann auf den Sieg des/der erstgenannten Sportlers/Mannschaft, den Sieg des/der zweitgenannten Sportlers/Mannschaft oder unentschieden gesetzt werden. Scheiden bei zwei Sportlern/Mannschaften beide aus, wird dieser Wettausgang mit unentschieden bewertet, es sei denn, es liegt ein Fall der Quotensetzung auf 1,00 gemäß Tz 13.11 bis Tz 13.13 und Tz 13.19 bis Tz 13.21 vor. Die Unentschieden-Wertung gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Ausscheidens sowie unabhängig davon, ob die Ausgeschiedenen in die offizielle Wertung aufgenommen werden.</p>
---	--	--

- 3.15 Das Unternehmen kann auch Handicap-Spiele anbieten.
- 3.16 Handicap-Spiele sind Wettereignisse, bei denen einem Sportler oder einer Mannschaft ein rechnerischer Vorsprung (z. B. Punkte, Tore oder Zeit) im Rahmen der angebotenen Wette gewährt wird.
- 3.17 Die Einzelheiten der möglichen Voraussagen/Wettausgänge im Rahmen von Sonderwetten werden für die Wettereignisse jeweils in ergänzenden Bedingungen gemäß Tz 2.4 bekannt gegeben.
- 3.18 Weitere abweichende Verfahren sind möglich und werden gesondert bekannt gegeben.
- 3.19 Das Unternehmen behält sich das Recht vor, bestimmte Möglichkeiten des Ausgangs eines Wettereignisses zu sperren und hierfür keine Quoten festzusetzen.
- 3.20 Grundsätzlich sind alle auf dem Programmblatt angebotenen Wettereignisse miteinander kombinierbar.
- 3.21 Zweier-KOMBIs einschließlich deren Systeme und Einzelwetten können dagegen jeweils nur mit den auf dem Spielplan hierfür besonders gekennzeichneten Wettereignissen getippt werden.
- 3.22 Eine weitere Ausnahme gilt für die Handicap-Voraussage, die nicht mit weiteren Voraussagen über dasselbe Wettereignis im Rahmen eines KOMBI-Tipps kombiniert werden kann.
- 3.23 Für jede mögliche Voraussage eines Wettereignisses setzt das Unternehmen im Rahmen des Spielplans im Voraus eine Quote fest.
- 3.24 Das Produkt der Quoten für die einzelnen Voraussagen ergibt die Gesamtquote eines KOMBI-Tipps oder einer Zweier-KOMBI, womit auch die erzielbaren Gewinnbeträge von vornherein feststehen.
- 3.25 Der Spielplan wird vom Unternehmen bekannt gegeben und ggf. geändert, korrigiert oder aktualisiert.
- 3.26 Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung bekannt gewordener Spielausfälle sowie Änderungen des Austragungsortes oder Austragungszeitpunktes besteht nicht.
- 3.27 Das Unternehmen ist berechtigt, den Gegenstand einzelner Wettrunden durch Sonderauslosungen, insbesondere zur Auspielung von verfallenen Gewinnen gemäß Tz 21.1, nach Maßgabe der jeweiligen Erlaubnis zu erweitern.
- 4. Spielgeheimnis**
- 4.1 Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.
- 4.2 Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.
- II. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE SPIELTEILNAHME, SPIELEINSATZ, TEILNAHME MITTELS SPIELSCHHEIN, ANNAHMESCHLUSS, QUITTUNG**
- E1 Ein Spielteilnehmer kann an der „ODDSET-KOMBI-Wette“ teilnehmen, indem er mittels der vom Unternehmen bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.
- E2 Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Quittung.
- E3 Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.
- 5. Voraussetzungen für die Spielteilnahme**
- 5.1 Die Teilnahme an den Wettrunden ist nur mit den vom Unternehmen jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheinen (auch in Barcode-Form) möglich.
- 5.2 Die Teilnahme an den Wettrunden wird von den zugelassenen Annahmestellen des Unternehmens vermittelt.
- 5.3 Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
- 5.4 Die Spielteilnahme gesperrter Personen ist gesetzlich unzulässig. Die Spielteilnahme von nach Tz 18.4 ff. ausgeschlossenen Personen ist ausgeschlossen.
- 5.5 Alle Beteiligte, die direkt oder indirekt auf den Ausgang eines Wettereignisses Einfluss haben, sowie von diesen Personen beauftragte Dritte sind von der Spielteilnahme auf das entsprechende Wettereignis ausgeschlossen.
- 5.6 Der Spielteilnehmer erklärt mit Abgabe des Spielauftrags, vom Ausgang des jeweiligen Wettereignisses keine Kenntnis zu haben.
- 5.7 Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.
- 6. Teilnahme mittels Spielschein**
- 6.1 Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten.
- 6.2 Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- 6.3 Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein bei jedem von ihm ausgewählten Wettereignis einen der möglichen Wettausgänge eindeutig zu kennzeichnen.
- 6.4 Gleiches gilt für die Kreuze zur Wahl des Spieleinsatzes, für die Anzahl der gewählten Spielpaarungen in einem KOMBI-Tipp, zur Wahl einer Zweier-KOMBI oder einer Einzelwette sowie zur Wahl eines Systems.
- 6.5 Die Kennzeichnungen müssen durch Kreuze (X) in blauer oder schwarzer Farbe erfolgen, deren Schnittpunkte jeweils innerhalb eines Zahlenkästchens liegen müssen.
- 6.6 Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen.
- 6.7 Auch wenn die Korrektur von der Annahmestelle vorgenommen wird, gilt die Voraussage als Angebot des Spielteilnehmers auf Abschluss eines Spielvertrages.
- 6.8 Für den Abschluss von Systemwetten kann sich der Spielteilnehmer nur der verkürzten Schreibweise bedienen, die nach der vom Unternehmen herausgegebenen Systembroschüre zugelassen ist. Die Systembroschüre ist in den Annahmestellen erhältlich.
- 7. Spieleinsatz, Bearbeitungsgebühr und Höchstgrenzen**
- 7.1 Der Spieleinsatz für einen Normal Tipp (einzelner Tipp) beträgt entsprechend den Vorgaben auf dem Spielschein € 2,50, € 5,-, € 10,-, € 15,-, € 20,-, € 30,-, € 50,-, € 100,-, € 250,- oder € 500,-.
- 7.2 Innerhalb eines Systemtipps (mehrere KOMBI-Tipps oder mehrere Zweier-KOMBIs) beträgt der Mindestspieleinsatz pro KOMBI-Tipp oder Zweier-KOMBI abweichend von Tz 7.1 € 1,00.
- 7.3 Der Gesamteinsatz für einen System Tipp (mehrere KOMBI-Tipps oder mehrere Zweier-KOMBIs) errechnet sich aus der Multiplikation des auf dem Spielschein angekreuzten Spieleinsatzes pro KOMBI-Tipp oder pro Zweier-KOMBI mit der Gesamtanzahl der im System Tipp enthaltenen einzelnen KOMBI-Tipps oder Zweier-KOMBIs.
- 7.4 Das Unternehmen kann für die einzelnen Arten von Spielscheinen festlegen, dass jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Tipps gespielt werden kann.
- 7.5 Der Spieleinsatz für einen System Tipp bzw. für einen Spielschein ist auf € 1.500,- begrenzt.
- 7.6 Die maximale Gesamtquote eines KOMBI-Tipps oder einer Zweier-KOMBI beträgt 1000 : 1.
- 7.7 Der maximal erzielbare und auszuzahlende Gewinnbetrag für einen Tipp sowie einen Spielschein beträgt € 50.000,-.
- 7.8 Für jeden eingelesebenen Spielschein (auch in Barcode-Form) erhebt das Unternehmen eine Bearbeitungsgebühr.
- 7.9 Die Höhe der Bearbeitungsgebühr geht aus der Spieleinsatz- und Gebühreuzusammenstellung hervor, die in den Annahmestellen einsehbar bzw. erhältlich und die Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen ist.
- 7.10 Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der Quittung zu zahlen.
- 8. Annahmeschluss, Änderungen und Sperren von Spielscheinen**
- 8.1 Für jedes in einer Wettrunde aufgenommene Wettereignis bestimmt das Unternehmen den Zeitpunkt des Annahmeschlusses.
- 8.2 Der Annahmeschluss für einen Spielauftrag richtet sich jeweils nach dem festgesetzten Annahmeschluss desjenigen vom Spielteilnehmer ausgewählten Wettereignisses, das innerhalb einer Wettrunde als erstes stattfindet.
- 8.3 Spielscheine, bei denen
- der Annahmeschluss für ein getipptes Wettereignis,

<ul style="list-style-type: none"> - der maximale Spieleinsatz auf einen Tipp, einen Systemtipp oder einen Spielschein, - die maximal zulässige Gesamtquote eines KOMBI-Tipps oder einer Zweier-KOMBI, - der maximal erzielbare Gewinnbetrag eines Tipps oder eines Spielauftrages überschritten ist oder - der abgegebene Tipp, Kombinationen von Wettereignissen, ein einzelnes Wettereignis oder ein Ausgang eines Wettereignisses durch das Unternehmen gesperrt wurde oder - der abgegebene Tipp ein abgesagtes Wettereignis enthält, 	9.6	<p>Ist die Quittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Quittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Quittungsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages innerhalb von 5 Minuten nach Erhalt der Quittung zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten, spätestens jedoch</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zum Geschäftsschluss der Annahmestelle oder - bis zum Annahmeschluss für das zuerst stattfindende Wettereignis des Spielauftrages. <p>Der Widerruf bzw. Rücktritt hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist. Im Falle des Widerrufs bzw. Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Quittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.</p>
8.4		<p>Das Unternehmen behält sich vor, die festgesetzten Quoten, den jeweiligen Annahmeschluss eines Wettereignisses und den Spielplan zu ändern, zu korrigieren und zu aktualisieren sowie Wettereignisse, Kombinationen von Wettereignissen und einzelne Wettausgänge zu sperren.</p>
8.5		<p>Ferner kann eine gesamte Wettrunde und die Spielannahme in einzelnen Annahmestellen gesperrt werden.</p>
8.6		<p>Hiervon bleiben die bereits geschlossenen Spielverträge - soweit später die Voraussetzungen der Tz 10.4 erfüllt werden - bzw. bereits abgeschlossene Spielverträge einer Wettrunde unter Berücksichtigung der Auswertungsregeln gemäß Tz 13.1 ff., unberührt.</p>
9.		Quittung
9.1		<p>Nach Einlesen des Spielscheines und der Übertragung der vollständigen Daten zur Geschäftsstelle wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Geschäftsstelle von dieser eine Quittungsnummer vergeben.</p>
9.2		<p>Die Quittungsnummer dient der Zuordnung der Quittung zu den in der Geschäftsstelle gespeicherten Daten.</p>
9.3		<p>In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der Quittung in der Annahmestelle.</p>
9.4		<p>Die Quittung enthält als wesentliche Bestandteile</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vom Spielteilnehmer gewählten Wettereignisse mit der Wettereignisnummer und den dazugehörigen Voraussagen und Quoten, - bei der Systemwette die Systembezeichnung, - die Gesamtquote eines/r jeden KOMBI-Tipps oder Zweier-KOMBI, - bei der Normalwette den möglichen Gewinnbetrag, den Spieleinsatz ohne Bearbeitungsgebühr pro KOMBI-Tipp / Zweier-KOMBI / Einzelwette („Einsatzbetrag“), - das Abgabedatum mit Uhrzeit, - den Zeitraum der Spieltage, - den Gesamtspieleinsatz inkl. Bearbeitungsgebühr („Betrag“), - die von der Geschäftsstelle vergebene Quittungsnummer, - die Kundenkartenummer.
9.5		<p>Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Quittung dahingehend zu prüfen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> - die auf der Quittung abgedruckten Voraussagen unter Berücksichtigung evtl. Korrekturen (siehe Tz 6.6) denen des Spielscheines entsprechen, - die zu den einzelnen Voraussagen zugehörigen Wettereignisse und Quoten sowie beim Normaltipp die Gesamtquote und beim Systemtipp die jeweils zugehörigen Gesamtquoten der im Systemtipp enthaltenen KOMBI-Tipps/Zweier-KOMBIs richtig wiedergegeben sind, - die Systembezeichnung richtig wiedergegeben ist, - der Zeitraum der Spieltage richtig wiedergegeben ist, - der Gesamtspieleinsatz inkl. Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist, - die Quittung eine Quittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist, - die korrekte Kundenkartenummer abgedruckt ist.
	9.7	<p>Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem durch Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend (siehe Tz 10.6).</p>
	9.8	<p>Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts IV.</p>
		III. SPIELVERTRAG
	10.	Abschluss und Inhalt des Spielvertrages
	10.1	<p>Der Spielvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn das Unternehmen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe der Tz 10.4, Tz 10.6 und Tz 10.7 annimmt.</p>
	10.2	<p>Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch das Unternehmen angenommen wurde.</p>
	10.3	<p>Die Teilnahme ist nur unter Verwendung (Einlesen) der vom Unternehmen herausgegebenen Kundenkarte zulässig.</p>
	10.4	<p>Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten sowie die von der Geschäftsstelle vergebenen Daten in der Geschäftsstelle aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn des - ggf. ersten - Wettereignisses des KOMBI-Tipps / der Zweier-KOMBI / der Einzelwette) gesichert ist.</p>
	10.5	<p>Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.</p>
	10.6	<p>Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend (siehe Tz 10.4).</p>
	10.7	<p>Abweichend hiervon sind ggf. die in Tz 13.11 bis Tz 13.13 und Tz 13.19 bis Tz 13.21 aufgeführten Fälle für den Inhalt des Spielvertrages zu berücksichtigen.</p>
	10.8	<p>Die Quittung dient als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr sowie zur Geltendmachung des Gewinnanspruches.</p>
	10.9	<p>Das Recht des Unternehmens nach bei der Gewinnauszahlung nach Tz 17.11 zu verfahren, bleibt unberührt.</p>
	10.10	<p>Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Geschäftsstelle eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen.</p>
	10.11	<p>Darüber hinaus kann gegenüber dem Spielteilnehmer aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.</p>
	10.12	<p>Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, - gegen einen Teilnahmeausschluss (Tz 5.3 bis Tz 5.5 und Tz 5.7) verstoßen wurde oder - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielteilnehmern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden, • der Spielteilnehmer nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen

	weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,		
	<ul style="list-style-type: none"> • dem Unternehmen die Vermittlung nicht offen gelegt wurde, • ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Quittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und • der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat. 	12.2	Tz 12.1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.
10.13	Bei Verdacht von Manipulationen bzw. bei Manipulationen oder sonst rechtswidriger Einflussnahme sowie bei Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen kann das Unternehmen den jeweiligen Spielteilnehmer von der Spielteilnahme ausschließen und von bereits geschlossenen Verträgen zurücktreten.		Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
10.14	Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von dem Unternehmen abgelehnt wurde bzw. das Unternehmen vom Spielvertrag zurückgetreten ist.		Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
10.15	Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen ist - unbeschadet des Zugangsverzichts nach Tz 10.14 - in der Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.	12.3	Die Haftungsbeschränkungen der Tz 12.1 und Tz 12.2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
10.16	Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Quittung geltend machen.	12.4	In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.
10.17	Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts IV.	12.5	Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen, wie z. B. Diebstahl oder Raub entstanden sind.
11.	Kundenkarte	12.6	Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
11.1	Die personalisierte Kundenkarte (Typ 1) und die personalisierte Kundenkarte mit Lichtbild (Typ 2) können in jeder Annahmestelle beantragt werden. Nur Inhaber einer Kundenkarte Typ 1 können eine Kundenkarte Typ 2 beantragen.	12.7	In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach Tz 12.4 bis Tz 12.6 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Quittung erstattet.
11.2	Im Falle des Verlustes der Kundenkarte Typ 1 oder der Kundenkarte Typ 2 kann als Ersatz nur eine Kundenkarte Typ 2 beantragt werden.	12.8	Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
11.3	Der Antragsteller hat bei der Beantragung der Kundenkarte Typ 1 folgende Daten anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> - Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen; - verwendete Künstlernamen, Aliasnamen; - Spielernamen; - Geburtsdatum; - Geburtsort; - Anschrift; - Anrede; - Passwort; - Antwort auf Sicherheitsfrage. Bei der Beantragung der Kundenkarte Typ 2 ist zusätzlich ein Farbpassbild einzureichen.	12.9	Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.
11.4	Die Kundenkarte Typ 1 kann für einen Zeitraum von 4 Wochen nach Erhalt für die Spielteilnahme verwendet werden. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Spielteilnahme nur noch mit der Kundenkarte Typ 2 möglich.	12.10	Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
11.5	Bei der Spielteilnahme wird eine Zuordnung der Spieldatensätze zu den persönlichen Daten des Spielteilnehmers vorgenommen.	12.11	Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
11.6	Das Unternehmen darf diese Daten im Rahmen der Maßnahmen zur Spielsuchtprävention verarbeiten, insbesondere speichern, auswerten und abgleichen.	12.12	Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.
	IV. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN		V. GEWINNERMITTLUNG
12.	Umfang und Ausschluss der Haftung	13.	Ermittlung und Wertung der Wettereignisse
12.1	Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Geschäftsstelle beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7b BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.	13.1	Bei der „ODDSET-KOMBI-Wette“ wird die Richtigkeit der einzelnen Voraussagen im Rahmen eines Tipps durch den Ausgang des betreffenden Wettereignisses entschieden.
	Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.	13.2	Maßgebend für die Wertung ist das nach Ablauf der Spielzeit festgestellte Ergebnis.
		13.3	Eine Verlängerung der Spielzeit sowie andere Verfahren zur Entscheidungsfindung (z. B. beim Fußball ein eventuelles Elfmeterschießen) werden bei der Wertung nicht berücksichtigt.
		13.4	Es gilt die erste Entscheidungsfindung der ersten sportlichen Instanz unter Berücksichtigung der Tz 3.14 und Tz 13.12, 2. Spiegelstrich.
		13.5	Dies gilt auch, wenn das Wettereignis durch Verletzung, Aufgabe, Disqualifikation oder Ähnlichem entschieden wird.
		13.6	Jede spätere Änderung oder Annullierung (z. B. auf Grund von Protesten, Disqualifikation, Regelverstößen oder Ähnlichem) ist für die Wertung ohne Belang.
		13.7	Jedes Wettereignis wird ohne Rücksicht auf seine Bezeichnung (z. B. Meisterschaftsspiel, Pokalspiel, Freundschaftsspiel usw.) gewertet.
		13.8	Wird ein Wettereignis wiederholt, so wird das erste und nicht das wiederholte Wettereignis gewertet, gleichgültig, an welchem Tag es ausgetragen wird.

- 13.9 Wird ein laufendes Wettereignis nicht vor 8.00 Uhr Vormittag beendet oder liegt zu diesem Zeitpunkt kein Ergebnis vor, wird die Auswertung auf den nächsten Tag verschoben.
- 13.10 Alle Angaben von Uhrzeiten und Tagen beziehen sich auf die MEZ/MESZ.
- 13.11 Abweichend von den festgesetzten Quoten werden für ein Wettereignis, das
- innerhalb einer Wettrunde nicht gespielt wird oder nicht stattfindet; dies gilt nicht für Wettereignisse der ersten Wettrunde, die von vornherein zeitlich erst in der 2. Wettrunde gespielt werden oder stattfinden,
 - abgebrochen wird, sofern nicht die Aufgabe, Verletzung, Disqualifikation oder Ähnliches gerade die Entscheidung darstellt,
 - ausgelost wird,
 - am folgenden Tag bis 8.00 Uhr Vormittag nach Beendigung der Wettrunde noch nicht beendet ist oder für das bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Ergebnis vorliegt,
 - in eine andere Wettrunde verlegt wird, dessen Quoten generell auf 1,00 gesetzt und jede mögliche Voraussage des Spielteilnehmers hinsichtlich dieses Wettereignisses so behandelt, als sei der Wettausgang richtig vorausgesagt worden.
- 13.12 Ebenfalls auf 1,00 werden die Quoten gesetzt, wenn
- es bei drei ausgewählten Sportlern oder Mannschaften, die innerhalb eines Sportereignisses gegeneinander antreten, zwischen dem Ersten und dem Zweiten keinen relativen Gewinner gibt („totes Rennen“),
 - bei drei ausgewählten Sportlern oder Mannschaften nicht mindestens eine/r der drei Sportler oder Mannschaften das angegebene Ziel erreicht, bzw. das Wettereignis beendet, unabhängig davon, ob er/sie in die offizielle Wertung aufgenommen wird,
 - nicht alle für das jeweilige Wettereignis genannten Teilnehmer an den „Start“ gehen (beim Rennen ist an den Start gegangen, wer die Startposition vor dem ersten Startsignal eingenommen hat, bei anderen Wettkämpfen wer die Aufstellung einnimmt),
 - das Wettereignis nicht in der von dem Unternehmen veröffentlichten Form zustande kommt,
 - das Ergebnis des Wettereignisses keinem der angegebenen Wettgänge zugeordnet werden kann.
- 13.13 Das Unternehmen kann die Quoten ferner auf 1,00 setzen, wenn nicht feststeht, ob die Sportler/Mannschaften an den Start gegangen oder angetreten sind.
- 13.14 Umfasst ein KOMBI-Tipp oder eine Zweier-KOMBI dadurch weniger als zwei Wettereignisse, deren Quoten nicht auf 1,00 gesetzt wurden, wird der auf diesen KOMBI-Tipp oder diese Zweier-KOMBI eingesetzte Spieleinsatz zurückbezahlt, es sei denn, dass der verbleibende nicht auf 1,00 gesetzte Tipp auch als Einzelwette hätte gespielt werden können; in diesem Fall wird das verbliebene Wettereignis wie eine Einzelwette behandelt.
- 13.15 Auf Einzelwetten gesetzte Spieleinsätze werden ebenfalls zurückgezahlt, wenn deren Quoten auf 1,00 gesetzt wurden.
- 13.16 Beim Systemtipp wird die Bearbeitungsgebühr nur dann erstattet, wenn alle Spieleinsätze des betreffenden Spielauftrags zurückgezahlt sind.
- 13.17 Die Auszahlung der zu erstattenden Spieleinsätze und Bearbeitungsgebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Gewinnauszahlung (siehe Tz 17.1 ff.).
- 13.18 Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts IV.
- 13.19 Steht nicht fest, dass ein Spielvertrag vor dem tatsächlichen Spielbeginn aller gewählten Wettereignisse abgeschlossen worden ist, werden die Quoten der davon betroffenen Wettereignisse im Rahmen dieses Spielvertrages abweichend von den festgesetzten Quoten auf 1,00 gesetzt und die weiteren Folgen richten sich nach Tz 13.14 bis Tz 13.18.
- 13.20 Gleiches gilt für die Quoten der Wettvoraussagen im Rahmen der Spielverträge, bei denen im zugrunde liegenden Wettereignis der Heimvorteil getauscht wurde.
- 13.21 Hiervon unberührt bleiben die Spielverträge, die mit den aktualisierten, den getauschten Heimvorteil bereits berücksichtigenden Quoten abgeschlossen wurden.
- 13.22 Bei sonstigen zeitlichen Verlegungen eines Wettereignisses oder des Annahmeschlusses eines Wettereignisses innerhalb einer Wettrunde werden die dazugehörigen Wettvoraussagen des Spielteilnehmers mit der festgesetzten Quote berücksichtigt, solange der Spielvertragsabschluss vor dem tatsächlichen Beginn dieses Wettereignisses liegt.
- 13.23 Bei sonstigen Änderungen des Spielortes bleibt es stets bei den zum Zeitpunkt des Spielvertragsabschlusses entsprechend Tz 8.6 geltenden Quoten.
- 14. Auswertung**
- 14.1 Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium (siehe Tz 10.6) abgespeicherten Daten unter Berücksichtigung der in Tz 13.1 ff. niedergelegten Grundsätze zur Ermittlung und Wertung der Wettereignisse.
- 14.2 Die Auswertung erfolgt bei der „ODDSET-KOMBI-Wette“ aufgrund der Ergebnisse der vom Spielteilnehmer ausgewählten Wettereignisse sowie der ergänzenden Bedingungen für Systeme.
- 15. Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Gewinnermittlung**
- 15.1 Die theoretische Gewinnausschüttung beträgt 51 v. H. der Wetteinsätze (für die Kombination von drei Spielen; für die Kombination von mehr als drei Spielen liegt die theoretische Gewinnausschüttung niedriger, für die Kombination von weniger als drei Spielen höher).
- 15.2 Unabhängig von der theoretischen Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.
- 15.3 Die Wahrscheinlichkeit eines Gewinns hängt bei der ODDSET-KOMBI-Wette von der Anzahl der miteinander kombinierten Spiele und der gewählten Spielform (Normal- oder Systemwette) ab.
- 15.4 Nachstehende Werte der (theoretischen) Gewinnwahrscheinlichkeiten ergeben sich unter der Voraussetzung, dass jeder Ausgang eines Wettereignisses mit der gleichen Wahrscheinlichkeit eintreten kann.
- 15.5 Die (theoretische) Gewinnwahrscheinlichkeit bei einem Normaltipp der ODDSET-KOMBI-Wette ergibt sich aus folgender Tabelle:
- | Anzahl der miteinander kombinierten Spiele | | Theoretische Gewinnwahrscheinlichkeit |
|--|----|---------------------------------------|
| 2 | 1: | 9 |
| 3 | 1: | 27 |
| 4 | 1: | 81 |
| 5 | 1: | 243 |
| 6 | 1: | 729 |
| 7 | 1: | 2.187 |
| 8 | 1: | 6.561 |
| 9 | 1: | 19.683 |
| 10 | 1: | 59.049 |
- 15.6 Wegen der Gewinnwahrscheinlichkeit bei einem Systemtipp der ODDSET-KOMBI-Wette wird auf die Systembroschüre zur ODDSET-KOMBI-Wette verwiesen, die in allen Annahmestellen erhältlich ist.
- 15.7 Ein Gewinn liegt vor, wenn alle Einzelvoraussagen hinsichtlich des Ausganges der vom Spielteilnehmer ausgewählten Wettereignisse im Rahmen eines Tipps richtig sind.
- 15.8 Es gewinnen daher in der „ODDSET-KOMBI-Wette“ alle Spielteilnehmer, die im Rahmen eines Spielauftrages mindestens einen Tipp richtig vorhergesagt haben.
- 15.9 In jedem gewinnenden KOMBI-Tipp oder jeder Zweier-KOMBI müssen dabei mindestens 2 Spielpaarungen enthalten sein, deren Quoten nicht auf 1,00 gesetzt wurden (vgl. Tz 13.11 bis Tz 13.21), es sei denn, dass das verbleibende nicht auf 1,00 gesetzte Wettereignis auch als Einzelwette hätte gespielt werden können; in

- diesem Fall wird das verbliebene Wettereignis wie eine Einzelwette behandelt.
- 15.10 Bei einer Einzelwette dürfen die Quoten nicht auf 1,00 gesetzt worden sein.
- 15.11 Für jeden möglichen Ausgang eines Wettereignisses bestimmt das Unternehmen im voraus feste (Einzel-) Quoten.
- 15.12 Die Multiplikation der Einzelquoten für die vom Spielteilnehmer getroffenen Voraussagen hinsichtlich der einzelnen ausgewählten Wettereignisse in einem KOMBI-Tipp oder einer Zweier-KOMBI, unter Berücksichtigung der gemäß Tz 13.11 bis Tz 13.13 und Tz 13.19 bis Tz 13.21 auf 1,00 gesetzten Quoten, ergibt die für den Kombi-Tipp oder den Zweier-Kombi maßgebende Gesamtquote.
- 15.13 Die (Einzel-) Quoten werden mit 2 Dezimalstellen ausgewiesen, die Gesamtquote für einen KOMBI-Tipp oder eine Zweier-KOMBI wird auf 2 Dezimalstellen (kaufmännisch) gerundet.
- 15.14 Der Gewinnbetrag eines KOMBI-Tipps oder einer Zweier-KOMBI errechnet sich aus der Multiplikation der Gesamtquote des KOMBI-Tipps oder der Zweier-KOMBI mit dem Spieleinsatz, der Gewinnbetrag einer Einzelwette errechnet sich aus der Multiplikation der Einzelquote mit dem Spieleinsatz.
- 15.15 Ein Systemtipp setzt sich aus mehreren KOMBI-Tipps oder mehreren Zweier-KOMBIs zusammen. Der Gewinnbetrag eines Systemtipps errechnet sich daher aus der Summe der Gewinnbeträge der richtig vorhergesagten KOMBI-Tipps oder Zweier-KOMBIs.
- 15.16 Der Gewinnbetrag lässt sich auch durch Multiplikation des Spieleinsatzes (Spieleinsatz pro KOMBI-Tipp / Zweier-KOMBI) mit der Summe der Gesamtquoten der richtig vorhergesagten KOMBI-Tipps / Zweier-KOMBIs errechnen.
- 15.17 Der Gesamtauszahlungsbetrag pro Spielauftrag wird auf einen durch € 0,05 teilbaren Betrag abgerundet.

VI. GEWINNAUSZAHLUNG

- 16. Fälligkeit des Gewinnanspruchs**
Die Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.
- 17. Gewinnanmeldung, Gewinnauszahlung, Fristen**
- 17.1 Der Spielteilnehmer kann mittels hinterlegter Anweisung bestimmen, ob Gewinne, statt in der Annahmestelle ausgezahlt (siehe Tz 17.4 ff.) zu werden, automatisch auf seine angegebene inländische Bankverbindung überwiesen (siehe Tz 17.3) werden sollen.
- 17.2 Die Auszahlung auf die vom Spielteilnehmer gemäß Tz 17.3 oder Tz 17.4 angegebene Bankverbindung erfolgt mit befreiender Wirkung.
- 17.3 Hat sich der Spielteilnehmer für die automatische Gewinnüberweisung entschieden, so wird der Gewinn
- nach Tz 17.5 ff. behandelt oder
 - 28 Tage nach dem jeweils letzten Wettereignis des Spielauftrags, in dem er angefallen ist, auf die vom Kundenkarteninhaber hinterlegte Bankverbindung überwiesen, soweit er den Gewinn nicht nach Maßgabe der Tz 17.5 ff. bereits geltend gemacht hat und die Auszahlung/Überweisung eingeleitet wurde.
- 17.4 Hat sich der Spielteilnehmer nicht für die automatische Gewinnüberweisung entschieden, so werden Gewinne
- unter € 10.000,- gemäß der Tz 17.5 ff. behandelt;
 - ab € 10.000,-
 - nach Tz 17.5 ff. behandelt oder
 - falls der Spielteilnehmer sie nicht binnen 28 Tagen nach dem jeweils letzten Wettereignis des Spielauftrags, in dem sie angefallen sind, nach Tz 17.5 ff. geltend gemacht hat, und der Auszahlungs-/Überweisungsvorgang eingeleitet wurde, ohne schuldhaftes Zögern auf eine nach entsprechender Benachrichtigung vom Spielteilnehmer neu angegebene Bankverbindung überwiesen oder
 - falls der Spielteilnehmer nicht nach Spiegelstrich 1 oder 2 vorgegangen ist, 12 Wochen und 2 Werktagen nach dem jeweils letzten Wettereignis des Spielauftrags, in dem sie angefallen sind, falls der Spielteilnehmer eine Bankverbindung hinterlegt hat, auf diese überwiesen.
- Ansonsten verfällt der Gewinn.
- 17.5 Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Quittung, die insbesondere die vollständige Quittungsnummer enthalten muss, geltend zu machen.
- 17.6 Ist die Quittungsnummer der Quittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Geschäftsstelle gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- 17.7 War die Unvollständigkeit der Quittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Geschäftsstelle gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Quittung geltend machen.
- 17.8 Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Quittung ausgezahlt oder überwiesen. Falls wegen einer Sonderauslosung mit der Quittung noch weitere Gewinne erzielt werden können, erhält der Spielteilnehmer die Quittung zurück.
- 17.9 Auf einer Quittung insgesamt erzielte Gewinne ab € 1.000,- werden gegen Rückgabe der Quittung an die Geschäftsstelle und nach Angabe einer Bankverbindung unverzüglich durch die Geschäftsstelle überwiesen. Diese Gewinne können mit einem in jeder Annahmestelle erhältlichen Formular angefordert werden.
- 17.10 Auf einer Quittung insgesamt erzielte Gewinne unter € 1.000,- werden durch jede Annahmestelle oder durch die Geschäftsstelle gegen Rückgabe der Quittung ausgezahlt; sie werden dort bis 13 Wochen nach dem letzten Tag der Wettrunde zur Abholung bereitgehalten, und zwar ab dem nächstfolgenden Werktag nach dem letzten Wettereignis der kombinierten Voraussage in der Regel ab jeweils 10.00 Uhr.
- 17.11 Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Quittung leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Quittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Quittung zu prüfen.
- 17.12 Bei Gewinnauszahlungen ab € 1.000,- ist dem Unternehmen die Identität des Zahlungsempfängers offen zu legen.
- 17.13 Erfolgt die Gewinnauszahlung nach Tz 17.5 ff. und bestehen Zweifel an der Berechtigung des Vorlegenden im Sinne der Tz 17.11, so leistet das Unternehmen an den Inhaber der Kundenkarte.

VII. Spielersperre, Spieleinsatzlimit, Datenschutz

- 18. Spielersperre/Spielerausschluss**
- 18.1 Das Unternehmen beteiligt sich an dem gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystem.
- 18.2 Danach sind vom Unternehmen Personen auf eigenen Antrag zu sperren (Selbstsperre) oder Fremdsperren zu verfügen.
- 18.3 Eine Fremdsperre ist vom Unternehmen vorzunehmen, wenn es
- auf Grund der Wahrnehmung seines Personals weiß oder
 - auf Grund von Meldungen Dritter weiß oder
 - auf Grund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss,
- dass die betreffende Person
- spielsuchtgefährdet oder
 - überschuldet ist,
 - ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
 - Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen.
- 18.4 Personen können sich im Übrigen für die Teilnahme an der vom Unternehmen veranstalteten „ODDSET-KOMBI-Wette“ ausschließen lassen.
- 18.5 Die Spielersperre bzw. der Spielerausschluss gilt nur für die personalisierte Spielteilnahme. Die Spielersperre gilt für alle vom Unternehmen angebotenen Spiel- und Wettarten.
- 18.6 Die Spielersperre bzw. der Spielerausschluss ist gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich zu beantragen; der Spielerausschluss kann zusätzlich im Internet oder über den JackPoint beantragt werden. Das

- Unternehmen kann von/bezüglich der zu sperrenden/auszuschließenden Person die Übermittlung von Lichtbildern sowie folgender Daten verlangen:
- Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen;
 - Aliasnamen, verwendete Künstler- und Benutzernamen;
 - Geburtsdatum;
 - Geburtsort;
 - Anschrift;
 - Grund der Sperre, Dauer der Sperre und meldende Stelle.
- 18.7 Das Unternehmen ist berechtigt, die für Einrichtung der Spielersperre bzw. des Spelausschlusses übermittelten Daten zu ihrer Aufrechterhaltung zu verarbeiten, insbesondere sie zu speichern. Die Daten dürfen auch nach der Aufhebung der Spielersperre für weitere 6 Jahre gespeichert werden.
- 18.8 Die Spielersperre bzw. der Spelausschluss tritt in Kraft, sobald alle erforderlichen Daten an die Geschäftsstelle übermittelt und gespeichert sind, in der Regel am ersten Werktag nach dem Eintreffen der vollständigen Spielersperren- bzw. Spelausschlussklärung bei der Geschäftsstelle.
- 18.9 Die Dauer der Spielersperre bzw. des Spelausschlusses ist unbegrenzt.
- 18.10 Die gesperrte/ausgeschlossene Person kann nach Ablauf der Mindestdauer, welche für die Spielersperre 12 Monate und für den Spelausschluss 3 Monate ab ihrem/seinem Inkrafttreten beträgt, jederzeit die Aufhebung der Spielersperre bzw. des Spelausschlusses gegenüber der Geschäftsstelle beantragen.
- 18.11 Das Unternehmen bestätigt der gesperrten/ausgeschlossenen Person das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten einer Spielersperre bzw. eines Spelausschlusses unverzüglich schriftlich, sofern der Antrag schriftlich erfolgte.
- 19. Spieleinsatzlimit**
- 19.1 Der Spielteilnehmer kann für sich ein Spieleinsatzlimit für einen vom Unternehmen vorgegebenen Zeitraum (Limitzeitraum) festlegen. Die Aufhebung eines Spieleinsatzlimits ist nur durch einen Antrag gegenüber der Geschäftsstelle möglich.
- 19.2 Das Unternehmen hat das Recht, aus Gründen der Spielsuchtprävention oder des Verbraucherschutzes ein maximales Spieleinsatzlimit festzulegen. Das maximale Spieleinsatzlimit ist in den Annahmestellen einsehbar.
- 19.3 Legt das Unternehmen ein maximales Spieleinsatzlimit fest, so gilt dieses, soweit es nicht höher ist als das vom Spielteilnehmer nach Tz 19.1 bestimmte Spieleinsatzlimit.
- 19.4 Ein Spieleinsatzlimit gilt nur für die personalisierte Spielteilnahme.
- 19.5 Das Spieleinsatzlimit gilt umfassend für alle Spiel- und Wettarten und für alle Vertriebswege.
- 19.6 Das Spieleinsatzlimit gilt pro Limitzeitraum unabhängig von Spieleinsätzen bestehender Abbonementspielverträge.
- 19.7 Das Spieleinsatzlimit wird durch alle innerhalb eines Limitzeitraums getätigten Spieleinsätze belastet, unabhängig von dem Zeitpunkt der Ziehung/Wettrunde, für die sie getätigt wurden.
- 19.8 Wird mit einem Spelauftrag das Spieleinsatzlimit überschritten, so wird der gesamte Spelauftrag vom Unternehmen nicht angenommen.

20. Datenschutz

- 20.1 Die personenbezogenen Daten des Spielteilnehmers werden vom Unternehmen verarbeitet, insbesondere gespeichert. Ebenso werden die Spelauftragsdaten und die sonst nach diesen Teilnahmebedingungen anzugebenden Daten verarbeitet, insbesondere gespeichert. Die Daten werden nur insoweit an Dritte weitergegeben, als dies zur Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten, insbesondere zur Durchsetzung von Spielersperren, erforderlich ist. Zu diesem Zweck darf das Unternehmen auch die Daten des Spielteilnehmers, welche es von Dritten hierfür erhält, verarbeiten, insbesondere speichern.
- 20.2 Das Unternehmen ist berechtigt, die Daten eines Spielteilnehmers aus allen Vertriebskanälen zusammenzuführen und auch sonst zu verarbeiten, insbesondere um die Spielersperre zu gewährleisten. Zu diesem Zweck dürfen die Daten auch ausgewertet werden.
- 20.3 Soweit erforderlich erklärt der Spielteilnehmer sein Einverständnis zu den in Tz 20.1 und Tz 20.2 genannten Maßnahmen durch die Spielteilnahme.
- 20.4 Der Spielteilnehmer kann sein Einverständnis zu den Maßnahmen nach Tz 20.2 jederzeit widerrufen. In diesem Fall wird der Spielteilnehmer für die Spielteilnahme gesperrt, soweit hierfür eine Identifizierung des Spielteilnehmers erforderlich ist.

VIII. ERLÖSCHEN VON ANSPRÜCHEN

- 21.1 Alle Ansprüche der Spielteilnahme auf der Auszahlung von Gewinnen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem letzten Tag der Wettrunde (siehe Tz 3.1) gerichtlich geltend gemacht werden.
- 21.2 Ebenfalls erlöschen
- alle Schadensersatzansprüche, die an Stelle eines Gewinnanspruchs geltend gemacht werden können und auf der Verwirklichung spieltypischer Risiken beruhen
 - sowie
 - alle Ansprüche auf Rückerstattung von Spieleinsätzen oder Bearbeitungsgebühren gegen das Unternehmen sowie seine Annahmestellen, soweit die jeweiligen Ansprüche nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem letzten Tag der Wettrunde gerichtlich geltend gemacht werden.
- 21.3 Tz 21.2 gilt nicht für Schadensersatzansprüche auf Grund vorsätzlichen Handelns.

IX. INKRAFTTRETEN

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die am Dienstag, den 05.01.2010 beginnende Wettrunde.

LOTTO Hamburg GmbH



Spielen/Wetten kann süchtig machen. Lassen Sie es nicht dazu kommen.
 Helpline Glücksspielsucht: 0800-1372700 · www.spielen-ohne-sucht.de
 Spiel-/Wetteilnahme erst ab 18 Jahren.